–

**Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache am Gymnasium und Anerkennung der Herkunftssprache als zweite Fremdsprache nach § 17 Absatz 6 Sek I-VO**

Die Anträge auf Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache am Gymnasium und auf Anerkennung der Herkunftssprache als zweite Fremdsprache gemäß § 17 Absatz 6 Sek I-VO (s. Anlage 11) sind von den Erziehungsberechtigten bei der Schule innerhalb des ersten Schulhalbjahres nach ausschließlicher Aufnahme in eine Regelklasse der Sekundarstufe I zu stellen.

Die am häufigsten in Berlin verwendeten Sprachen sind der Liste der Erstsprachenprüferinnen und Erstsprachenprüfer (Anlage 6) zu entnehmen. Hier nehmen die Antragstellerinnen und Antragsteller entweder an telc-Prüfungen oder an durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bereitgestellten zentralen Sprachstandsprüfungen oder an durch die Schulen selbst durchgeführten Prüfungen teil.

Verfahrenshinweise:

1. Die Schulen werden zu Beginn des neuen Schuljahres über die Sprachstandsfeststellungsprüfungen, die Prüfungszeiträume, die Rückmeldefristen und den genauen Ablauf informiert. Die Schulen geben diese Informationen an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern/Erziehungsberechtigte weiter.
2. Im Bedarfsfall ist ein Antrag (Anlage 3) bei der Schule zu stellen, die diesen anschließend bearbeitet. Dem Antrag ist eine Begründung beizulegen. Gemäß § 17 Absatz 6 Sek I-VO können die Schülerinnen bzw. die Schüler vom Unterricht in der 2. Fremdsprache am Gymnasium befreit werden. Die Befreiung wird erteilt, wenn den Schülerinnen oder Schülern auf Grund mangelhafter Deutschkenntnisse das Erlernen einer weiteren Fremdsprache nicht zugemutet werden kann und sie Kenntnisse in ihrer Herkunftssprache oder einer Amtssprache ihres Herkunftslandes nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Dieser Nachweis ist durch eine Prüfung in der Herkunftssprache oder einer Amtssprache ihres Herkunftslandes oder durch die Vorlage von Dokumenten, insbesondere Zeugnissen über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in dieser Sprache zu erbringen. Eine Prüfung kann nur erfolgen, wenn entsprechend ausgebildete und geeignete Prüferinnen und Prüfer für eine Leistungsüberprüfung zur Verfügung stehen; sie findet unverzüglich nach Antragstellung, spätestens aber am Ende der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Prüfung besteht aus einer zwei Unterrichtsstunden dauernden schriftlichen Arbeit und einer ergänzenden, 15 Minuten dauernden mündlichen Prüfung. Sofern durch die Prüfung oder die Vorlage von Dokumenten (i. d. R. Zeugnisse oder Sprachzertifikate) hinreichende Sprachkenntnisse belegt werden, wird auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis ausgewiesen, dass die Schülerinnen oder die Schüler in der zu bezeichnenden Herkunfts- oder Amtssprache des Herkunftslandes Leistungen erbracht haben, die der durchgängigen Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 entsprechen. Eine Note wird nicht erteilt.

Dem Antrag sind beizufügen:

* Ein detaillierter unterschriebener Lebenslauf (Anlage 4) der Schülerin bzw. des Schülers mit genauer Angabe der im Herkunftsland und anschließend in Deutschland besuchten Schulen und Schuljahre, Angabe der Sprachkenntnisse und Nennung der Erstsprache(n).
* Die letzten 2-4 Zeugnisse aus dem Herkunftsland, ggf. eine Bescheinigung der Schule mit Angabe der Schuljahre und Klassen. Die Zeugnisse sind in Kopie mit Übersetzung vorzulegen. Bei mehreren Zeugnissen, deren Erscheinungsbild identisch ist, genügt die Übersetzung des letzten Zeugnisses. In diesem Fall ist auf den anderen Zeugnissen handschriftlich der Name der Schülerin bzw. des Schülers, die Schule und das Schuljahr zu vermerken. Auf die Übersetzung kann u. U. in begründeten Fällen (z. B. wenn ein kompetenter Gutachter in der zu prüfenden Sprache zur Verfügung steht) verzichtet werden. Wenn die Zeugnisdokumente in englischer Sprache verfasst sind, ist ebenfalls keine Übersetzung notwendig.
* Können keine Zeugnisse vorgelegt werden, ist eine Sprachfeststellungsprüfung (Anlagen 6 - 10) durchzuführen. Die Dauer für den schriftlichen Prüfungsteil beträgt 90 Minuten und für den mündlichen Prüfungsteil 15 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung findet zeitnah nach Antragstellung, spätestens aber zum Ende der 10. Jahrgangsstufe statt. Die Sprachfeststellungsprüfung findet statt, wenn geeignete Prüferinnen bzw. Prüfer für die nicht zentral bereitgestellte Sprachfeststellungsprüfung zur Verfügung (Anlage 6) stehen und genügend Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Prüfungen angemeldet sind.
* Ersatzweise kann der Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR, Anlage 12) auch mit einem Sprachzertifikat (z.B. eines telc-Zertifikats) erbracht werden.
1. Der Antrag ist von der Schule zu prüfen und zu bescheiden (Anlage 5). Es erfolgt eine Dokumentation in der Akte der Schülerin bzw. des Schülers.
2. Bei einer Befreiung vom Unterricht in der 2. Fremdsprache am Gymnasium ist dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin bzw. der Schüler in den entstehenden freien Unterrichtsstunden ein Unterrichtsangebot der Schule verpflichtend wahrnimmt. Im Regelfall wird in dieser Zeit eine zusätzliche Sprachförderung zur Erweiterung der Sprachkompetenzen in Deutsch angeboten.
3. Für die Honorare für die Prüferinnen und Prüfer, die weder eine Zertifikatsprüfung noch eine zentral bereitgestellte Sprachfeststellungsprüfung durchführen und von der Schule eigenständig für eine Prüfungskonzeption und -durchführung einberufen wurden, wird den Schulen das übliche Verfahren für Honorarverträge empfohlen; alternativ kann die Honorarabrechnung über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Anlagen 13, 14 und H 2-3) erfolgen.
4. Für das Verfahren zur Anerkennung der Herkunftssprache bzw. Erstsprache als 2. Fremdsprache für die Belegverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe nach § 10 Absatz 7 VO-GO gilt ein ähnliches Verfahren. Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die von der Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache am Gymnasium bereits gemäß § 17 Absatz 6 der Sekundarstufe I-Verordnung befreit wurden (s. o.), sind nur zur durchgehenden Belegung ihrer ersten Fremdsprache verpflichtet. Dies gilt entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache z. B. an der Gemeinschaftsschule bzw. der Integrierten Sekundarschule nachweisen, dass sie einen Leistungsstand in ihrer Herkunftssprache erreicht haben, der dem einer vier Jahrgangsstufen lang besuchten zweiten Fremdsprache entspricht. Allerdings ist dabei zu beachten, dass der Antrag über die Schule, an der die Schülerin bzw. der Schüler die gymnasiale Oberstufe besucht, an die zuständige Schulaufsichtsbehörde, hier II D 3.2, gerichtet wird. Hierbei sind die entsprechenden Nachweise (s. o.) beizufügen.